

Entwurf

Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad, Inhalt und die Form der Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 festgelegt werden (Mitteilungsverordnung – MIT-V)

Auf Grund des § 25 Abs. 3 TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, wird verordnet:

Allgemeines

§ 1. Ziel der Verordnung ist die transparente Information von Teilnehmern über bevorstehende einseitige Änderungen der Vertragsbedingungen durch Betreiber von Telekommunikationsdiensten nach § 25 Abs. 3 TKG 2003.

Detaillierungsgrad der Mitteilung

§ 2. (1) Dem Teilnehmer ist der wesentliche Inhalt von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen für jedes einzelne bestehende Vertragsverhältnis getrennt darzustellen. Die Darstellung der Änderung beinhaltet die Darlegung der bisher geltenden vertraglichen Regelungen und der geplanten neuen Regelungen für das konkrete, von den Änderungen betroffene Vertragsverhältnis des Teilnehmers.

(2) Änderungen im Zusammenhang mit folgenden Regelungsinhalten sind jedenfalls als wesentliche Änderungen im Sinne des § 25 Abs. 3 TKG 2003 in der Mitteilung anzuführen:

1. Kündigungsfristen und -termine,
2. Taktung,
3. Entgelterhöhungen,
4. Einführung von neuen Entgelten.

(3) Bei Entgelterhöhungen oder Einführung von neuen Entgelten muss jedenfalls die Höhe der neuen Entgelte sowie der bisherigen Entgelte in der Mitteilung ausdrücklich angegeben werden. Weiters ist anzugeben, ob es sich um einmalige, regelmäßige oder variable Entgelte handelt. Bei regelmäßigen Entgelten ist anzugeben, in welchen Abständen das Entgelt verrechnet wird.

Inhalt der Mitteilung

§ 3. (1) Die Mitteilung an den Teilnehmer ist mit folgendem Wortlaut einzuleiten: „Wir informieren Sie über eine nicht ausschließlich begünstigende Änderungen der Vertragsbedingungen. Insbesondere sollen ab dem [Nennung des In-Kraft-Tretensdatums] für Ihr Vertragsverhältnis/Ihre Vertragsverhältnisse [Bezeichnung des Vertragsverhältnisses/der Vertragsverhältnisse] folgende Änderungen in Kraft treten:“.

(2) Im Anschluss ist der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen nach Maßgabe des § 2 als Aufzählung darzustellen.

(3) Der Teilnehmer ist mit folgendem Wortlaut über sein Recht, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen kostenlos zu kündigen, im Anschluss an die Aufzählung iSd Abs. 2 zu informieren: „Auf Grund der geplanten nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen haben Sie das Recht, das oben genannte Vertragsverhältnis/die oben genannten Vertragsverhältnisse bis zum In-Kraft-Treten der

Änderungen am [Nennung des In-Kraft-Tretensdatums] kostenlos zu kündigen. Im Fall einer Kündigung auf Grund dieses Sonderkündigungsrechtes fallen keine Restentgelte für eine allenfalls noch bestehende Mindestvertragsdauer bzw. in Anspruch genommene Vergünstigungen an. Die Kündigung muss, damit sie fristgerecht erfolgt, bis zum oben genannten Datum bei uns einlangen.“.

(4) Der Wortlaut iSd. § 3 Abs. 1 und 3 ist mit dem geplanten In-Kraft-Tretens-Datum der Änderungen sowie dem betroffenen Vertragsverhältnis bzw. den betroffenen Vertragsverhältnissen zu ergänzen, wobei der Betreiber sicherzustellen hat, dass dem Teilnehmer die Mitteilung mindestens ein Monat vor dem In-Kraft-Treten zugeht.

(5) Für den Fall, dass zwischen dem Betreiber und dem Teilnehmer eine Widerspruchsmöglichkeit des Teilnehmers gegen geplante Änderungen der Vertragsbedingungen vereinbart wurde, ist der Wortlaut von § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß anzupassen.

Form der Mitteilung

§ 4. (1) Die gesamte schriftliche Information ist dem Teilnehmer aktiv zu übermitteln.

(2) Die Mitteilung hat in ihrer Gestaltung folgenden Mindestanforderungen zu entsprechen:

1. Die Schriftgröße hat zumindest der sonst in der Mitteilung für den Fließtext verwendeten Schriftgröße zu entsprechen und muss leicht lesbar sein.

2. Die Information ist zu umrahmen.

3. Als Überschrift ist der Wortlaut „Wichtige Information“ zu verwenden. Die Überschrift muss zentriert sein.

(3) Die Information ist so zu gestalten, dass für den Teilnehmer die Bedeutung der Mitteilung als vertragliche Änderung klar und unmittelbar erkennbar ist. Jedenfalls ist die Information auf der ersten Seite darzustellen.

In-Kraft-Treten

§ 5. Diese Verordnung tritt einen Monat nach Kundmachung im BGBl. in Kraft.